

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 04.12.2016  
in Wuppertal-Elberfeld**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 28.11.2016 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 04.12.2016, dürfen anlässlich des Lichtermarktes und des mittelalterlichen Märchenmarktes in Wuppertal-Elberfeld Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus den anliegenden Karten ergeben, geöffnet sein:

Das Gebiet zwischen Morianstraße (östliche Abgrenzung) und  
Briller Straße (westliche Abgrenzung) sowie  
Luisenstraße, Bergstraße bis Karlsstraße (nördliche Abgrenzung) und  
Bundesallee von Robert Daum Platz bis Morianstraße(südliche Abgrenzung)

§ 2

§ 1 gilt nicht für Supermärkte und Lebensmittelhandel, Getränkemärkte und Apotheken (so weit nicht für Notdienste geöffnet)

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 5000,-- geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.